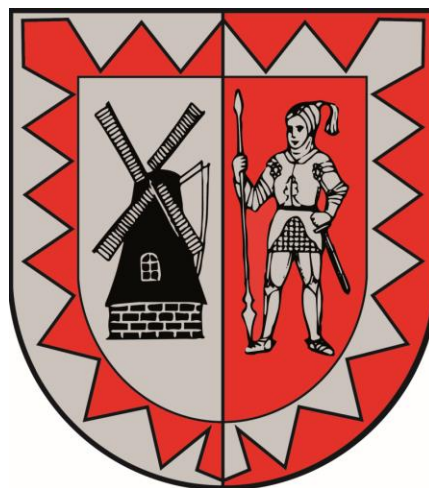


**Satzung der Stadt Barmstedt
(Kreis Pinneberg)
über die Entschädigungen der tätigen Ehrenbeamtinnen und
Ehrenbeamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)**



**Diese Fassung stellt ein Leseexemplar dar. Sie ist zusammengestellt aus der
Ursprungssatzung vom 01.01.2021 und der 1. Änderung vom 01.01.2022 Die
Originalfassungen sind im Bereich Steuerung und Marketing der Stadt Barmstedt
einzusehen.**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 24 Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der gültigen Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566) sowie des § 32 Abs. 6 S. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung vom 10.02.96, zuletzt geändert am 25.09.2020 (GVOBl. S. 686), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 17.08.2021 folgende Entschädigungssatzung für die Stadt Barmstedt erlassen:

§1

Anwendungsbereich und Entschädigungsgrundlagen

(zu beachten: §§ 4 und 24 GO, Entschädigungsverordnung – EntschVO, Brandschutzgesetz – BrSchG, Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF und Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF)

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Barmstedt nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Betrachtung geltenden Fassung

1. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566),
2. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Mai 2018, zuletzt geändert am 01.10.2020 (GVOBl. S. 738),
3. des Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10.02.1996, zuletzt geändert am 25.09.2020 (GVOBl. S. 686),
4. der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 28. März 2018 und
5. der Richtlinie über Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie –EntschRichtl-fF) Gl.Nr. 2125.38 vom 28.03.18.

§2

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

(§§ 4 und 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der der jeweils aktuellen Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 EUR, gemäß §4 EntschVO.

(2) Die oder der erste Stellvertretende der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält nach Maßgabe der jeweils aktuellen Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 4 EntschVO. Diese wird gewährt in Höhe von 20 v. H. der, in Absatz 1 genannten, monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.

(3) Die oder der zweite Stellvertretende der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält nach Maßgabe der jeweils aktuellen Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 4 EntschVO. Diese wird gewährt in Höhe von 10 v. H. der, in Absatz 1 genannten, monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.

§3

Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO)

(1) Die oder der erste Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der jeweils aktuellen Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR.

(2) Die oder der zweite Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der jeweils aktuellen Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 EUR.

§4

Mitglieder der sonstigen Beiräte nach § 47 d GO

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 EntschVO)

Die Mitglieder der sonstigen Beiräte nach § 47 d GO, ausgenommen Vorsitzende dieser Beiräte, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten nach Maßgabe der jeweils aktuellen Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der sonstigen Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe 22,50 EUR.

§5

Vorsitzende von sonstigen Beiräten nach § 47 d GO

(§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und 10 EntschVO, § 47 d GO)

(1) Vorsitzende von sonstigen Beiräten nach § 47 d GO erhalten nach Maßgabe der jeweils aktuellen Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 EUR.

(2) Stellvertretenden Vorsitzenden von sonstigen Beiräten nach § 47 d GO wird nach Maßgabe der jeweils aktuellen Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der, in Absatz 1 genannten, monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen. Für Vertretungen, die im Einzelfall weniger als 3 Tage dauern, wird eine Vertretungsentschädigung nicht gewährt.

§6

Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter

(§§ 2, 12 EntschVO, § 45 a GO, § 7)

(1) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erhalten nach Maßgabe der jeweils aktuellen Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die, gem. § 2 Abs. 2 b) EntschVO, teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses nach § 45 a GO, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Stadt bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale beträgt 25,00 EUR, das Sitzungsgeld beträgt 15,00 EUR.

(2) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und an sonstigen in der Hauptsatzung der Stadt bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe 5,00 EUR, wenn sie weder Mitglied sind noch in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende bei deren Verhinderung an der Sitzung teilnehmen.

(3) Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt für sonstige Tätigkeiten für die Stadt, wenn hierfür kein besonderer Auftrag vorliegt.

§7

Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen

(§ 1 Abs. 3, § 12 EntschVO, § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 1)

Ein Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen, gemäß § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 1, wird für höchstens 7 Sitzungen je Fraktion und Kalenderjahr gezahlt.

§8

Fraktionsvorsitzende

(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EntschVO)

(1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der jeweils aktuellen Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 EUR.

(2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der jeweils aktuellen Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der, in Absatz 1 genannten, monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen. Für Vertretungen, die im Einzelfall weniger als 3 Tage dauern, wird eine Vertretungsentschädigung nicht gewährt.

§9

Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 2 GO

(bürgerliche Ausschussmitglieder)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO, § 7)

(1) Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der jeweils aktuellen Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,50 EUR.

(2) Absatz 1 gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, im Vertretungsfall.

§10

Vorsitzende der sonstigen Ausschüsse

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO, § 45 a GO)

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45 a GO und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der jeweils aktuellen Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,50 EUR.

§11

Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 EntschVO, § 45 a GO)

Die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden erhalten nach Maßgabe der jeweils aktuellen Entschädigungsverordnung, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR. Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der jeweils aktuellen Entschädigungsverordnung, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2, für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe 15,00 EUR.

§12

Vorsitzende oder Vorsitzender

des Hauptausschusses nach § 45 a GO

(§ 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 EntschVO, § 45 a GO)

Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält nach Maßgabe der jeweils aktuellen Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR.

§13

Ehrenamtliche Behindertenbeauftragte

(§24 GO)

(1) Die oder der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 EUR.

(2) Für den Fall, dass die oder der Behindertenbeauftragte für mehrere Gebietskörperschaften bestellt ist, erfolgt eine Kostenteilung mit den beteiligten Gebietskörperschaften.

§14

Ehrenamtliche Leiterin oder ehrenamtlicher Leiter der Volkshochschule Barmstedt

(§24 GO)

Die ehrenamtliche Leiterin oder der ehrenamtliche Leiter der Volkshochschule Barmstedt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR.

§15

Ehrenamtliche Leiterin oder ehrenamtlicher Leiter des Heimatmuseums der ehemaligen Grafschaft Rantzau

(§24 GO)

Die ehrenamtliche Leiterin oder der ehrenamtliche Leiter des Heimatmuseums der ehemaligen Grafschaft Rantzau erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.

§16

Ehrenamtliche Beauftragte oder ehrenamtlich Beauftragter für Städtepartnerschaften

(§24 GO)

Die ehrenamtlich Beauftragte oder der ehrenamtlich Beauftragte für Städtepartnerschaften erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 EUR.

§17

Ehrenamtlicher Leiter des Archivs

(§24 GO)

Die ehrenamtliche Leiterin / der ehrenamtliche Leiter des Archivs nach dem Archivgesetz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR.

§18

Ehrenamtliche Migrationsbeauftragte oder ehrenamtlicher Migrationsbeauftragter

(§24 GO)

Die ehrenamtliche Migrationsbeauftragte / der ehrenamtliche Migrationsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 EUR.

§19

Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(§ 13 EntschVO)

(1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfall eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 22,50 EUR. Die Verdienstaussfallentschädigung je Tag ist auf 180,00 EUR begrenzt.

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 EUR. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§20

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

(§ 14 EntschVO)

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger werden auf Antrag gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die eine Reisekostenvergütung gewährt wird.

§21

Fahrkosten, Reisekostenvergütung

(zu beachten §§ 15 und 16 EntschVO und § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz)

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

(2) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

(3) Fahrkostenerstattungen und Reisekostenvergütungen werden nicht für Fahrten und Dienstreisen innerhalb des Stadtgebietes gewährt.

§22

Bezuschussung privater IT-Ausstattung für den Sitzungsdienst und die Vorbereitung von Sitzungen der Stadtvertretung sowie den Ausschüssen

(zu beachten §24 Abs. 4 GO)

- (1) Stadtvertreter/innen und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse können sich innerhalb der Wahlperiode einmalig einen Zuschuss in Höhe von 100,00€ für die Nutzung privater IT-Ausstattung für den Sitzungsdienst und die Vorbereitung der Sitzungen der Stadtvertretung sowie der Ausschüsse, auszahlen lassen.
- (2) Es wird nur IT-Ausstattung bezuschusst, die für den Sitzungsdienst und für die Vorbereitung der Sitzungen dienst, das heißt es muss sichergestellt sein, dass die ALLRIS-App auf dem bezuschussten Gerät funktionsfähig ist und dass das Gerät dem aktuellen Stand der Technik entspricht.
- (3) Wer ein Gerät nutzt, welches von der Stadt Barmstedt für den Sitzungsdienst gestellt wurde, hat während der Wahlperiode keinen Anspruch auf einen Zuschuss nach Absatz 1.
- (4) Scheidet eine Stadtvertreterin/ ein Stadtvertreter oder ein bürgerliches Ausschussmitglied vor Ablauf von 12 Monaten nach Zuschussgewährung aus der Stadtvertretung oder dem jeweiligen Ausschuss aus, so muss der Zuschuss anteilig (1/12 für jeden vollen Monat) an die Stadt Barmstedt zurückerstattet werden.
- (5) Die Stadt Barmstedt haftet bei der bezuschussten IT-Ausstattung nicht für den Datenschutz. Ausgenommen ist die ALLRIS-App.

Die Stadt Barmstedt übernimmt keine Betreuungsaufgaben für private IT-Ausstattung. Ausgenommen ist die ALLRIS-App.

§23

Ersatz für Sachschäden

(zu beachten § 24 GO Abs. 2 und 5)

Ehrenbeamtinnen und -beamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern und den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen wird Ersatz für Sachschäden nach den für Berufsbeamte geltenden Grundsätzen geleistet.

§24

Aufwandsentschädigung der Wehrführerin oder des Wehrführers und ihrer oder seiner Stellvertreter

(zu beachten: § 2 EntschVOFF)

(1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 3 der jeweils aktuellen Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 der jeweils aktuellen Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§25

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO, Landesdatenschutzgesetz - LDSG)

(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§26

Rückgang der Einwohnerzahl

(zu beachten: §18 EntschVO)

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§27

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 13.02.2003 sowie deren Änderungssatzungen vom 28.09.2009, 13.09.2011, 18.12.2013, 22.10.2014, 22.12.2014, 21.06.2016, 01.01.2017 und 01.07.2017 außer Kraft.

Doe 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Barmstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Barmstedt, den 02.02.2022

Stadt Barmstedt
Die Bürgermeisterin
Gez. Döpke